

# PARALATT 1225

**Hersteller:** Aquaba Energie Centrum a.s.

**Příčná 1045/2  
CZ - 419 01 Duchcov**

**Produkt:** Bezeichnung Paralatt 1225

Antirutschmatte Holz: Materialstärke: 37 mm  
Breite standardmäßig in mm: 500, 600, 700, 800, 900, 1000, 1100, 1200, 1300, 1400,  
1500, 1600.  
Länge: je nach Kundenwunsch  
Gewicht: 20kg/m<sup>2</sup>  
Oberleiste: Laubholz Hartholz profiliert ohne Oberflächenbehandlung.  
Untergurt: Weich-PVC  
Verbindung: verzinkte, rostfreie Schrauben. Je nach Kundenwunsch.  
Abstand zwischen den Oberleisten : 12mm

**Material:** die Oberleiste - Laubholz Hartholz Leisten, profilierter Untergurt - Weich-PVC farblos. Beide Materialien werden fest zusammengeschraubt.

**Charakteristik:** sind durch ihre Materialstruktur fest, flexibel, hygienisch und aufrollbar. Das Produkt ist widerstandsfähig gegen Säuren, Öle, Chemikalien und Benzin. Es ist bei der Verwendung von verzinkten Schrauben nicht leitend. Abfluss von Flüssigkeiten in alle Richtungen.

**Anwendung:** überall dort, wo hohe Anforderungen an die Hygiene und Reinheit gestellt werden /Saugfähigkeit der Oberleiste/, flexible Unterlage, in der Schwerindustrie widerstandsfähig gegen Wärme und Strom, in Bereiche mit Maschinen, als Isolierungs,- und Antiermüdigungsmatten. Zum Beispiel Produktionshallen, in der Automobilindustrie, in der Schwerindustrie, der Lebensmittelindustrie usw.

Die verwendeten Materialien und technologischen Vorgänge sind im Einklang mit den Normen der tschechischen und europäischen Legislative. Hohe chemische Beständigkeit gegen Chemikalien: EN 423/DIN 51958 – gute chemische Beständigkeit.

Brandbeständigkeit: Erfüllt die Anforderungen an Baumaterialien B1 nach DIN 4102, das Material ist schwerentflammbar und selbstlöschend.

Rutschsicherheit: DIN 51097/GUV 26.27 Bereich der Klasse B und C, rutschsicher, begehbar in Arbeitsschuhen.

Laut Gesetz 22/1997 Sb. /Slg/, im Wortlauf späterer Vorschriften, über tschechische technische Produkthanforderungen unterliegen die Produkte Paralatt 1225 keiner Konformitätserklärungspflicht: sie dienen nicht zum Festeinbau.